

Merkblatt für Auslandsunfälle

SERBIEN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Serbien?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Serbien

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Serbien?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei jedem Verkehrsunfall ist die **Polizei** (*Полуција / Policija*) zu rufen. Polizei und Rettungsdienst sind unter der Rufnummer 112 erreichbar. Die Ausstellung einer polizeilichen Unfallbestätigung (*Potruda*) ist für die Ausreise erforderlich.

Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehrsprachiger Ausführung kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>

- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst verursacht haben, melden Sie dies Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Serbien muss der Geschädigte seine Ersatzansprüche bei der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners **in Serbien** geltend machen.

Wenn das den Unfall verursachende Kfz ausnahmsweise seinen gewöhnlichen Standort in einem EU- oder EWR-Land hat und dort versichert ist, besteht die Möglichkeit der Schadensabwicklung über einen Repräsentanten der ausländischen Haftpflichtversicherung **in Deutschland**. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet das Recht des Unfalllandes Anwendung. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ Reparaturkosten

Die Reparaturkosten werden gemäß einer quitierten Reparaturrechnung erstattet. Die Rechnung einer deutschen Werkstatt wird in voller Rechnungshöhe nur dann übernommen, wenn Übereinstimmung mit der Schadensbeschreibung auf der polizeilichen Unfallbestätigung oder der Schadensschätzung der gegnerischen (serbischen) Versicherung besteht.

Erforderlicher Nachweis: quitierte Reparaturkostenrechnung, Sachverständigengutachten der gegnerischen Versicherung

Fiktive Abrechnung: Eine fiktive Abrechnung auf Basis eines Kostenvoranschlags oder eines Sachverständigengutachtens ist möglich. Bei ausschließlich fiktiver Abrechnung ist mit erheblichen Abzügen zu rechnen. Die Mehrwertsteuer wird hierbei nicht erstattet.

➤ **Totalschaden**

Beim **Totalschaden** wird der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des verunfallten Kfz erstattet.

Erforderlicher Nachweis: Ein Sachverständigengutachten ist zum Nachweis des Totalschadens erforderlich. Ist das beschädigte Fahrzeug in Serbien verblieben, erfolgt Erstattung nach Schwacke- oder Eurotax-Liste.

➤ **Gutachterkosten**

Die Gutachterkosten werden nur erstattet, wenn der Schaden nicht anderweitig nachgewiesen werden kann oder das Gutachten von der gegnerischen serbischen Versicherung in Auftrag gegeben wurde.

- **Wertminderung** wird allenfalls in geringer Höhe bei schwerer beschädigten, höchstens ein Jahr alten Fahrzeugen mit geringer Laufleistung erstattet.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden für die technisch notwendige Reparaturdauer erstattet, wenn ein Mietauto zur Berufsausübung unbedingt erforderlich ist (im Totalschadensfall für die durchschnittliche Wiederbeschaffungsdauer. Ersparte Eigenkosten (bis zu 20 %) werden abgezogen.

- **Nutzungsausfall** wird gegen konkreten Nachweis ersetzt, wenn das beschädigte Fahrzeug zur Berufsausübung benutzt wird.

➤ **Abschleppkosten**

Die Abschleppkosten bis zur nächsten Werkstatt werden übernommen.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Erstattung gegen Vorlage einer Abrechnung der Vollkaskoversicherung.

- **Übernachtungs- und Verpflegungskosten** werden gegen Nachweis erstattet, wenn diese unfallbedingt erforderlich waren.

- **Schadenfinanzierungskosten** sind allenfalls gerichtlich durchsetzbar

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf **Ersatz der Heilbehandlungskosten**. Diese sind ersatzfähig, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden.

Schmerzensgeld wird abhängig von der erlittenen Verletzung und in geringer Höhe gewährt. Ein erlittener **Erwerbsschaden bzw. Verdienstaufall** ist bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung Arbeitgeber oder Einkommensteuerbescheid) grundsätzlich ersatzfähig.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Allgemeine Unkostenpauschale, Urlaubsbeeinträchtigung.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren **Abwicklungsdauer** als in Deutschland zu rechnen.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nur an ihrem Sitz oder am Unfallort verklagt werden.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Unfällen in Serbien sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und anwaltlich vertreten lassen. Hierfür empfiehlt sich die Beauftragung eines serbischen Rechtsanwalts (siehe Link zu Punkt 10).

9. Anwaltskosten

Die außergerichtlichen Anwaltskosten müssen vom Geschädigten selbst getragen werden. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Serbien

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024